

AUSSCHREIBUNG

Betreff: Teilnahme am Auswahlverfahren für die **Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen** (gemäß Art. 17, Ministerialdekret vom 27 April 1995 n. 392) im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien für den Zeitraum **1. März 2024 / 31. August 2025** – Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG) **A01334C7B4**.

Mit dieser Ausschreibung kündigt das Italienische Kulturinstitut in Wien (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) ein offenes Verfahren zur Auswahl einer Institution (im Folgenden „Wirtschaftsteilnehmer“ genannt) an, von dem die betreffende Dienstleistung erbracht werden soll, gemäß den unten angeführten Bedingungen und Kriterien.

1. Gegenstand der Ausschreibung und Ausrufungspreis

1.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Wirtschaftsteilnehmer wird durch einen Vertrag gemäß Anhang 1 geregelt.

1.2 Der Wirtschaftsteilnehmer wird die in Abschnitt 1 der Beilage 2 „Erforderliche technische Spezifikationen“ beschriebenen Leistungen erbringen.

1.3 Der geschätzte Wert des zu vergebenden Vertrags beträgt 90.000 Euro. Die Mindestkonzessionsgebühr beträgt **13.500 Euro**, abzüglich indirekter Steuern.

2. Verantwortlicher des Verfahrens

Verantwortlich für das Verfahren ist Nicola Locatelli, Direktor des Italienischen Kulturinstituts in Wien.

3. Eignungskriterien

3.1 Von diesem Verfahren sind jene Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, bei denen einer der in Beilage 3 aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

3.2 Das Fehlen von Ausschlussgründen wird durch eine Selbstauskunft gemäß Beilage 3 oder eine eidesstattliche Erklärung vor der zuständigen Behörde bescheinigt.

3.3 Der Wirtschaftsteilnehmer ermächtigt den Auftraggeber, bei den zuständigen örtlichen Behörden die Richtigkeit der Angaben bezüglich des Vorhandenseins der Eignungskriterien zu überprüfen.

3.4 Von diesem Verfahren sind auch jene Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, die nicht über die in Beilage 3 genannten fachlichen und technischen Anforderungen verfügen.

4. Zuschlagskriterium

4.1 Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß den folgenden Parametern und wie in Abschnitt 2 der Beilage 2 „Bewertung des Angebots“ festgelegt wurde: 70% der Punktzahl basierend auf dem technischen Angebot; 30% der Punktzahl basierend auf dem wirtschaftlichen Angebot. Die Auswahl dieses Kriteriums soll die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers gewährleisten, im Sinne von Art. 11 des Ministerialdekrets Nr. 192 / 2017 und Art. 95 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 / 2016.

4.2 Im Falle des Einlangens eines einzigen Angebots darf der Auftraggeber nach Feststellung des Erfüllens der Eignungskriterien gemäß Art. 69 des Königlichen Dekrets Nr. 827 / 1924 den Zuschlag erteilen.

4.3 Der Auftraggeber darf von der Zuschlagserteilung absehen, wenn kein Angebot in Bezug auf den Vertragsgegenstand als zweckmäßig oder geeignet erachtet wird.

5. Fristen und Modalitäten für die Angebotslegung

5.1 Die Angebote müssen in einem versiegelten Umschlag einlangen. Auf der Außenseite des Umschlags müssen folgende Informationen vermerkt sein:

- der Wortlaut „BITTE NICHT ÖFFNEN: Angebot für die Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen“
- die den Bieter betreffenden Informationen (Firmenname/Firmenbezeichnung und Adresse; für die Korrespondenz: Telefonnummer, E-Mail).

5.2 Der Umschlag muss drei verschlossenen und versiegelte Kuverts enthalten, auf welchen jeweils folgender Wortlaut vermerkt sein muss (andernfalls wird der Bieter vom Auswahlverfahren ausgeschlossen):

- Kuvert A (Verwaltungsunterlagen)
- Kuvert B (Technisches Angebot)
- Kuvert C (Wirtschaftliches Angebot)

5.3 Das ausschließliche Risiko für die zeitgerechte Zustellung der Umschläge trägt hierbei ausschließlich der Absender. Werden die Umschläge nicht an den angegebenen Orten, zu den angegebenen Bedingungen und in der angegebenen Weise vorgelegt, führt dies zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers von der Ausschreibung. In diesem Fall werden die betreffenden Umschläge nicht geöffnet und an die Wirtschaftsteilnehmer zurückgegeben.

5.4 Die Angebote müssen bis spätestens **Montag 13. November 2023, 12:00 Uhr (CEST)** beim Auftraggeber auf eine der folgenden Arten einlangen:

- per Einschreiben adressiert an: Italienisches Kulturinstitut, Ungargasse 43, 1030 Wien;
- persönlich abgegeben an allen Werktagen, ausgenommen Samstag, vorzugsweise nach Vereinbarung zwischen 9:00 und 12:00 Uhr an oben angeführter Adresse. Bei der Abgabe wird eine Empfangsbestätigung ausgehändigt.

5.5 Für die Frist zur Abgabe von Angeboten ist allein der vom Auftraggeber auf dem oben genannten Umschlag angebrachte Empfangsstempel maßgebend.

5.6 Das Angebot und die beigelegten Unterlagen müssen in italienischer oder deutscher Sprache verfasst sein. Bei der deutschen Fassung der Ausschreibung und der beigelegten Unterlagen handelt es sich um eine Höflichkeitsübersetzung; Im Streitfall ist der italienische Text maßgebend.

5.7 Mehrfache, bedingte Alternativangebote sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

6. Inhalt der im Umschlag enthaltenen Kuverts

6.1 „Kuvert A (Verwaltungsunterlagen)“

6.1.1 Im „Kuvert A (Verwaltungsunterlagen)“ müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

- a) ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über das Vorhandensein der Eignungskriterien (Beilage 3);
- b) unterzeichnete Datenschutzerklärung (Beilage 4);
- c) ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Teilnahme (Beilage 5);
- d) Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des/der Unterzeichnenden;
- e) Nur wenn der Antrag von einem Bevollmächtigten des gesetzlichen Vertreters unterzeichnet ist, muss eine gleichlautende Abschrift der entsprechenden Vollmacht beigelegt werden mit Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Vollmachtgebers.

6.1.2 Im Falle des Fehlens, der Unvollständigkeit oder einer anderen Unregelmäßigkeit der in Absatz 6.1.1 genannten Unterlagen setzt der Auftraggeber dem Wirtschaftsteilnehmer eine Frist von höchstens fünf Tagen für Abgabe, Ergänzung oder Anpassung an die Erfordernisse der erforderlichen Erklärungen. Bei ungenutztem Ablauf der Frist wird der Wirtschaftsteilnehmer von der Ausschreibung ausgeschlossen. Mängel in der Dokumentation, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt oder den Verantwortlichen ermöglichen, stellen wesentliche Unregelmäßigkeiten dar, die nicht behoben werden können.

6.2 „Kuvert B (Technisches Angebot)“

6.2.1 Im „Kuvert B (Technisches Angebot)“ müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

- a) ausgefülltes und unterzeichnetes „Technisches Angebot“ (Beilage 6);
- b) Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des/der Unterzeichnenden.

6.2.2 Unbeschadet der Einhaltung der in Abschnitt 1 der Beilage 2 „Erforderliche technische Spezifikationen“ genannten Mindestanforderungen erfolgt die Punktevergabe auf Grundlage der in Abschnitt 2 der Anlage 2 „Bewertung des Angebots“ genannten Bewertungskriterien.

6.3 „Kuvert C (Wirtschaftliches Angebot)“

6.3.1 Im „Kuvert C (Wirtschaftliches Angebot)“ müssen folgende Unterlagen enthalten sein:

- a) ausgefülltes und unterzeichnetes „Wirtschaftliches Angebot“ (Beilage 7);

b) Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des/der Unterzeichnenden.

6.3.2 Unbeschadet der Tatsache, dass der angebotene Betrag höher sein muss als die auf der Ausschreibung basierende Mindestkonzessionsgebühr und dass er ohne Mehrwertsteuer und indirekte Steuern angegeben werden muss, erfolgt die Punktevergabe auf Grundlage der in Abschnitt 2 der Anlage 2 „Bewertung des Angebots“ genannten Bewertungskriterien.

7. Öffnung der Umschläge und Bewertung der Angebote

7.1 Die Ausschreibungskommission wird vom Auftraggeber ernannt. Die Namen der Mitglieder der Kommission werden nach Ablauf der Bewerbungsfristen veröffentlicht.

7.2 Die Öffnung der Umschläge erfolgt durch die Kommission am Donnerstag 16. November um 11:00 Uhr (CEST) im Rahmen einer öffentlichen Sitzung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers. Diese öffentliche Sitzung kann erforderlichenfalls auf eine andere Uhrzeit oder einen anderen Tag verlegt werden, wobei Ort, Datum und Uhrzeit den Wirtschaftsteilnehmern per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Website des Auftraggebers bekannt gegeben werden.

7.3 Nur die gesetzlichen Vertreter der Bieter oder von ihnen bevollmächtigte Personen dürfen an der öffentlichen Sitzung teilnehmen.

7.4 Im Falle unvollständiger Anträge, die gemäß Art. 6.1.2 zu beheben sind, kann die Kommission eine Verschiebung der Sitzung anordnen, die auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht sowie den Wirtschaftsteilnehmern, die Angebote eingereicht haben, mitgeteilt wird.

7.5 Bei der öffentlichen Sitzung erfolgt durch die Ausschreibungskommission:

- a) die Öffnung der vorschriftsgemäß eingereichten Umschläge der Bieter und die Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (siehe Art. 5) der in den Umschlägen enthaltenen Kuverts;
- b) die Öffnung des „Kuverts A (Verwaltungsunterlagen)“ und die inhaltliche Überprüfung der von den Bietern eingereichten Unterlagen, zwecks Zulassung zum Auswahlverfahren;
- c) die Öffnung des „Kuverts B (Technisches Angebot)“ und die rein formale Überprüfung der erforderlichen Unterlagen;
- d) die Öffnung des „Kuverts C (Wirtschaftliches Angebot)“ sowie die Verlesung der Höhe der Angebote.

7.6 In anschließenden, nicht öffentlich zugänglichen Sitzungen stellt die Ausschreibungskommission, unter Anwendung der in Art. 4 näher beschriebenen Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot fest und erstellt schließlich eine Rangliste der Bieter.

7.7 Sollte der Fall eintreten, dass zwei oder mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, jedoch unterschiedliche Punktzahlen in den Teilbereichen Preis und anderen zu beurteilenden Kriterien aufweisen, dann wird jenem Bieter der Zuschlag erteilt, der eine höhere Punktzahl für das technische Angebot erhalten hat.

8. Vertragsabtretung und Unterauftragsvergabe

8.1 Es ist dem Wirtschaftsteilnehmer untersagt, den vereinbarten Vertrag ganz oder teilweise abzutreten.

8.2 Im Falle einer Unterauftragsvergabe:

- a) der Hauptwirtschaftsteilnehmer bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die gesamte Vertragsdauer voll haftbar;
- b) der Wirtschaftsteilnehmer gibt in seinem Angebot an, welche Teile des Vertrags er untervergeben möchte und welche Unterauftragnehmer er vorschlägt;
- c) der Subunternehmer muss die in der Ausschreibung genannten Anforderungen in Bezug auf den Leistungsgegenstand des Subunternehmers erfüllen;
- d) der Wirtschaftsteilnehmer akzeptiert, dass der Auftraggeber die fälligen Zahlungen für die von ihm im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen direkt an den Subunternehmer überweisen kann;
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zum Ersatz der Subunternehmer, bei denen sich Ausschlussgründe ergeben.

9. Garantie für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung

9.1 Bis spätestens 10 Tage nach Zuschlagserteilung muss der Zuschlagsempfänger die folgenden Unterlagen vorlegen um nachzuweisen, im Besitz der von ihm angegebenen Qualifikationen und Voraussetzungen zu sein:

- a) Versicherungsschein, der den Versicherungsschutz gegen Berufsrisiken bescheinigt;
- b) Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe von 10% der gesamten Konzessionsgebühr;
- c) Unterlagen, die die Anzahl der Lehrkräfte und die angegebenen beruflichen Qualifikationen belegen (z. B. Arbeits- oder Kooperationsverträge mit Lehrkräften, Bescheinigungen von Diplomen und Master).

9.2 Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der im vorherigen Artikel genannten Frist eingereicht werden, verfällt der Zuschlag für den Wirtschaftsteilnehmer.

9.3 Der Kunde behält sich das Recht vor, die in Punkt 9.1.b) genannte Garantie im Falle von Betrug oder Versäumnissen durch den Wirtschaftsteilnehmer geltend zu machen.

10. Korrespondenz und Klarstellungen

10.1 Weitere klärende Informationen hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens können bis spätestens am 6. November 2023 um 12:00 vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote schriftlich per E-Mail an folgender Adresse eingeholt werden: iicvienna@esteri.it

10.2 Der Auftraggeber wird innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Fragen, in jedem Fall jedoch spätestens am 10. November 2023 antworten, und wird auf seiner Website eine Liste von „FAQ“ veröffentlichen.

11. Datenschutzbestimmungen

11.1 Der Auftraggeber garantiert den Schutz der vom Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß der geltenden italienischen Gesetzgebung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Informationen hierzu finden Sie in Beilage 4.

11.2 Mit der Unterzeichnung der oben genannten Informationen erteilt der Wirtschaftsteilnehmer seine Zustimmung zur Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber in der in den Informationen selbst angegebenen Weise.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Auswahlverfahren des Wirtschaftsteilnehmers unterliegt der italienischen Gesetzgebung.

Wien, 30. September 2023

Der Verfahrensverantwortliche

Nicola Locatelli

Beilage:

Anlage 1. Vertrag

Anlage 2. Vertragsgegenstand und Bewertung des Angebots

Anlage 3. Erklärung über das Vorhandensein der Eignungskriterien

Anlage 4. Datenschutzerklärung

Anlage 5. Antrag auf Teilnahme

Anlage 6. Technisches Angebot

Anlage 7. Wirtschaftliches Angebot

VERTRAG

ZWISCHEN

Dem Italienischen Kulturinstitut Wien, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

UND

Der Konzessionsnehmer [.....1.....], im Folgenden „Wirtschaftsteilnehmer“ genannt

Art. 1 - Gegenstand

1.1 Der Wirtschaftsteilnehmer wird die in Abschnitt 1 der Beilage 2 „Erforderliche technische Spezifikationen“ beschriebenen Leistungen erbringen, die diesem Vertrag beigelegt, und dessen integrierender Bestandteil sind.

Art. 2 - Konzessionsgebühr

2.1 Die Konzessionsgebühr beträgt [.....2.....] abzüglich indirekter Steuern.

2.2 Die in diesem Artikel genannte Konzessionsgebühr ist ein Festpreis, unterliegt keiner Preisänderung und ist ein Pauschalbetrag für alle Tätigkeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

2.3 Der Auftraggeber kann vom Wirtschaftsteilnehmer für die von diesem Vertrag abgedeckten Dienstleistungen keine höheren Zahlungen als die in diesem Artikel genannte Gebühr verlangen, unbeschadet etwaiger zusätzlicher Dienstleistungen, die durch eine gesonderte Vereinbarung gemäß Beilage 2 abgedeckt sind.

Art. 3 - Dauer

3.1 Die Leistungen müssen innerhalb des Zeitraums 1. März 2024 / 31. August 2025 zur Gänze erfüllt sein.

3.2 Der Auftrag endet innerhalb der oben angegebenen Frist, ohne dass es einer Kündigung durch den Auftraggeber bedarf. Implizite oder automatische Erneuerungen oder Verlängerungen sind dabei nicht zulässig.

3.3 Der Auftraggeber kann die Laufzeit dieses Vertrags zu den gleichen Bedingungen verlängern, wenn es innerhalb der definierten Ablauffrist nicht möglich war, das Verfahren für die neue Konzession einzuleiten. Diese Verlängerung wird ausschließlich für den Zeitraum gewährt, der für den Abschluss der Verfahren zur Bestimmung eines neuen Wirtschaftsteilnehmers unbedingt erforderlich ist. Die schriftliche Mitteilung der oben genannten Verlängerung an den Wirtschaftsteilnehmer erfolgt innerhalb des definierten Vertragsablaufs.

Art. 4 - Vertragserfüllung

4.1 Es ist dem Wirtschaftsteilnehmer untersagt, den vereinbarten Vertrag ganz oder teilweise abzutreten.

4.2 Im Falle einer Unterauftragsvergabe gilt Folgendes:

- a) der Hauptwirtschaftsteilnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber für die gesamte Vertragsdauer voll haftbar;
- b) Der Wirtschaftsteilnehmer darf nur die im Angebot genannten Teile der Konzession an die darin vorgeschlagenen Subunternehmer vergeben;
- c) der Subunternehmer muss die in der Ausschreibung genannten Anforderungen in Bezug auf den Leistungsgegenstand des Subunternehmers erfüllen;
- d) der Wirtschaftsteilnehmer akzeptiert, dass der Auftraggeber die fälligen Zahlungen für die von ihm im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen direkt an den Subunternehmer überweisen kann;
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zum Ersetzen von Subunternehmern, bei denen sich Ausschlussgründe ergeben.

1 Geben Sie den Namen des Wirtschaftsteilnehmers, den eingetragenen Sitz, eine etwaige Steuernummer oder Eintragung im Handelsregister oder einen ähnlichen nach örtlichem Recht erforderlichen Identifikationscode ein.

2 Geben Sie die Konzessionsgebühr an, für die der Auftrag vergeben wurde, in der Währung, in der sie bezahlt wird.

4.2 Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, die vertragliche Leistung in Übereinstimmung mit allen hierin enthaltenen Artikeln und Bedingungen sowie den Anweisungen des Auftraggebers zu erbringen.

4.3 Ein Verstoß des Wirtschaftsteilnehmers gegen die Bestimmungen dieses Artikels gilt als schwerwiegender Verstoß und ist ein berechtigter Grund für die Kündigung dieses Vertrags.

Art. 5 - Zahlungsbedingungen und Zahlungsart

5.1 Der Auftraggeber gibt ein Bankkonto an, auf das der Wirtschaftsteilnehmer die Zahlungen überweisen wird. Der Wirtschaftsteilnehmer wird keine Zahlungen auf andere Weise als per Banküberweisung auf das oben genannte Girokonto vornehmen.

5.2 In den Zahlungsbelegen muss folgender Code (Identifizierungscode der Ausschreibung) angegeben werden: „(CIG) A01334C7B4“.

5.3 Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines Beleges über die Höhe der Zahlung des Auftraggebers auf folgende Weise: a) 1/3 der Konzessionsgebühr bis zum 1. März 2024; b) 1/3 der Konzessionsgebühr bis zum 1. September 2024; c) 1/3 der Konzessionsgebühr bis zum 1. März 2025.

Art. 6 - Ansprechperson

6.1 Der Auftraggeber wird von Herrn Nicola Locatelli, Direktor des Italienischen Kulturinstituts, vertreten.

6.2 Der Wirtschaftsteilnehmer wird von [.....3.....] vertreten.

Art. 7 - Pönalen für das Fehlen oder den Verlust von Eignungskriterien

7.1 Der Verlust der in Beilage 3 erklärten Eignungskriterien oder der nachträgliche Nachweis des Nichtvorliegens derselben hat die Kündigung des Vertrages und die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent der Konzessionsgebühr zur Folge.

Art. 8 - Strafen bei Nichterfüllung

8.1 Wenn der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags die in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen nicht einhält, wird der Auftraggeber die Nichteinhaltung schriftlich beanstanden und nach Möglichkeit die erforderlichen Anhaltspunkte zur Einhaltung der missachteten Bestimmungen liefern und ausreichend Zeit für die Geltendmachung etwaiger Gegenargumente zugestehen. In Ermangelung angemessener Erklärungen muss der Wirtschaftsteilnehmer den erteilten Anweisungen Folge leisten. Kommt er den angegebenen Fristen nicht nach, wird für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Promille der Konzessionsgebühr verhängt.

8.2 Die Aufforderung oder Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Wirtschaftsteilnehmer in keinem Fall von der Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Leistung.

8.3 Wenn die Höhe der auf der Grundlage dieses Artikels festgesetzten Pönalen zehn Prozent der Konzessionsgebühr erreicht oder in einem anderen Fall bei der Ausführung Verstöße des Wirtschaftsteilnehmers auftreten, die dem Auftraggeber einen erheblichen Schaden zufügen, kann der Auftraggeber den Vertrag wegen schwerwiegender Vertragsverletzung des Wirtschaftsteilnehmers kündigen und behält sich das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Art. 9 - Kündigung

9.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag während der Laufzeit desselben kündigen, wenn:

a) der Vertrag eine wesentliche Änderung erfährt, die ein neues Auswahlverfahren gemäß Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 43 der Richtlinie 2014/43/EU erfordert hätte;

b) der Wirtschaftsteilnehmer unter einen der Ausschlussgründe gemäß Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 38 der Richtlinie 2014/23/EU fällt;

c) die Konzession dem Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den europäischen Verträgen und Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU nicht gewährt werden hätte dürfen;

3 Geben Sie den Vor- und Nachnamen sowie die Funktion des Vertreters des Wirtschaftsteilnehmers an.

d) einer der Kündigungsfälle aufgrund eines in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen schwerwiegenden Verstoßes des Wirtschaftsteilnehmers oder eines anderen im auf diesen Vertrag anwendbaren Recht vorgesehenen Falles eines schwerwiegenden Verstoßes des Wirtschaftsteilnehmers auftritt.

9.2 Wenn das Ministerium für Äußeres und internationale Kooperation die Schließung oder Verlegung des Sitzes des Auftraggebers anordnet, gilt dieser Vertrag innerhalb der mit den ministeriellen Bestimmungen in Einklang stehenden Fristen als beendet.

Art. 10 - Garantie für die ordnungsgemäße Ausführung

10.1 Die Parteien bestätigen, dass der Wirtschaftsteilnehmer als Bürgschaft für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags eine [.....4.....] Garantie vorgelegt hat. Diese Garantie muss innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anforderung des Auftraggebers in Anspruch genommen werden können. Die Garantie muss weiters den ausdrücklichen Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung beim Hauptschuldner enthalten. Die vorgelegte Garantie ist wie folgt gekennzeichnet: [.....5.....].

10.2 Im Fall von Betrug oder durch den Zuschlagsempfänger verschuldete Nichterfüllung der Vertragsbedingungen kann die für die Vertragserfüllung ausgestellte Garantie vom Auftraggeber einbehalten werden.

Art. 11 - Haftung

11.1 Der Wirtschaftsteilnehmer übernimmt die volle Haftung für Unfälle und Schäden, die dem Auftraggeber durch Mängel oder Fahrlässigkeit bei der Erbringung der Dienstleistung entstehen.

11.2 Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, eine vertrauliche Behandlung aller im Rahmen dieses Vertrags erlangten Informationen zu gewährleisten.

11.3 Der Wirtschaftsteilnehmer und der Auftraggeber haften für die ihnen zuzurechnenden Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus der italienischen und österreichischen Gesetzgebung zum Schutz der personenbezogenen Daten ergeben.

11.4 Die vom Wirtschaftsteilnehmer mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen begründen in keiner Weise ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis in irgendeiner Form zwischen dem Auftraggeber und dem beim Wirtschaftsteilnehmer beschäftigten Personal und begründen auch keine Ansprüche gegen den Auftraggeber, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Vertrag aufgeführt sind. Dieses Personal darf nur die in diesem Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten ausführen und kann in keiner Weise als für andere Tätigkeiten befugt angesehen werden. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, das aus jeglichem Grund eingesetzte Personal auf diesen Artikel aufmerksam zu machen.

Art. 12 - Schlussbestimmungen

12.1 Keine Artikel dieses Vertrags kann als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die dem Auftraggeber durch internationales Recht gewährten Immunitäten ausgelegt werden.

12.2 Dieser Vertrag unterliegt der italienischen Gesetzgebung. Für Streitfälle ist das Gericht Rom zuständig.

12.3 Dieser Vertrag enthält die vollständige Beschreibung der Verpflichtungen des Auftraggebers und des Wirtschaftsteilnehmers und darf ausschließlich durch einen anderen Vertrag mit derselben Form geändert werden, unter Ausschluss jeglicher anderer Art der Vertragsänderung.

[.....6.....]

Der Wirtschaftsteilnehmer	Der Auftraggeber
---------------------------	------------------

4 Geben Sie einen der folgenden Möglichkeiten an: [Bank-] oder [Versicherungs-]

5 Identifikationsdaten eingeben (Aussteller, Datum, Identifikationsnummer).

6 Ort und Datum der Unterzeichnung der Urkunde.

[.....7.....]	Nicola Locatelli

7 Geben Sie den Vor- und Nachnamen des gesetzlichen Vertreters des Wirtschaftsteilnehmers an, der den Vertrag unterzeichnet.

VERTRAGSGEGENSTAND
UND BEWERTUNGSSCHEMA

ABSCHNITT 1. ERFORDERLICHE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Der Wirtschaftsteilnehmer ist dazu verpflichtet, die Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien für den **Zeitraum 1. März 2024 / 31. August 2025** gemäß den folgenden Bestimmungen sicherzustellen:

- a) Gegenstand dieses Verfahrens sind Sprachkurse für Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr;
- b) Der Wirtschaftsteilnehmer führt die Kurse in den vom ihm selbst bereitgestellten Räumen durch, und ist allein für die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Personen verantwortlich.
- c) Der Wirtschaftsteilnehmer trägt die volle Verantwortung für die Verwaltung der Kurse und ist alleiniger Arbeitgeber der Lehrkräfte sowie allein verantwortlich für alle die Lehre betreffenden Geschäftsbeziehungen mit den Schülern der Sprachkurse.
- d) Der Wirtschaftsteilnehmer bietet Italienischkurse je nach Anfrage gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen an, von Niveau A1 bis C2.
- e) Die Kursleiter müssen mindestens über einen Hochschulabschluss (oder eine gleichwertige akademische Spezialisierung) verfügen, vorzugsweise in den Bereichen Sprachwissenschaften, Literatur oder Geisteswissenschaften.
- f) Auf Anfrage der Schüler stellt der Wirtschaftsteilnehmer den Studenten Teilnahmebescheinigungen für die Kurse aus.
- g) Der Wirtschaftsteilnehmer arbeitet mit dem Auftraggeber in Bezug auf die Ausstellung von anerkannten Sprachzertifikaten zusammen, je nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren Mitgliedern des Konsortiums CLIQ (Quality Italian Language Certification) bestehen. Die Modalitäten sind Gegenstand einer eventuellen gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber, dem Wirtschaftsteilnehmer und der Zertifizierungsstelle.
- h) Der Wirtschaftsteilnehmer muss dem Auftraggeber Werbe- und Kommunikationsmaterialien, die den Namen und das Logo des Instituts enthalten, zur Genehmigung vorlegen.
- i) Der Wirtschaftsteilnehmer hat dem Auftraggeber für jedes Halbjahr der Laufzeit dieser Konzession einen Bericht vorzulegen, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - die Anzahl und die Art der angebotenen Kurse;
 - die Studentenzahl der stattfindenden Kurse;
 - jede weitere nützliche Information zur Beurteilung der Entwicklung der Kurse.
- l) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Kursteilnehmern Fragebögen vorzulegen, um unter Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität der Kursteilnehmer und Lehrkräfte die Meinung der Kursteilnehmer über die Qualität der Kurse zu erfahren. Der Wirtschaftsteilnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Studenten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union zu behandeln.
- m) Der Wirtschaftsteilnehmer trägt dazu bei, das Kulturprogramm des Auftraggebers bei den Sprachschülern bekannt zu machen.

n) Der Auftraggeber hat das Recht, die Erfüllung des Konzessionsvertrags regelmäßig zu überprüfen.

ABSCHNITT 2. BEWERTUNG DES ANGEBOTS

Die Bewertung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der folgenden Bewertungskriterien.

Der maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte, die wie folgt unterteilt werden:

- bis max. 70 Punkte für das technische Angebot;
- bis max. 30 Punkte für das wirtschaftliche Angebot.

Bewertung des technischen Angebots

Bis max. 70 Punkte, wie folgt unterteilt:

1) Bis zu 40 Punkten für die Anzahl der Lehrkräfte und deren beruflichen Qualifikationen, basieren auf den folgenden Unterkriterien:

- a) Zahl der Lehrer: 2 (zwei) Punkte für jeden zu Verfügung gestellten Lehrer;
- b) Bescheinigungen über mindestens 150 Stunden Unterrichtserfahrung der italienischen Sprache, die von den Lehrern erworben wurden: 0,75 Punkte für jede Bescheinigung;
- c) Spezialisierungsdiplome für den Italienischunterricht für Ausländer (Ditals oder Cedils oder Dils-PG), die von den Lehrern erworben wurden: 2 (zwei) Punkte für jedes Diplom der Stufe I oder 3 (drei) Punkte für jedes Diplom der Stufe II;
- d) Postgraduate Master-Abschluss für Italienischunterricht für Ausländer, ausgestellt von einer italienischen Universität oder einer Universität der Europäischen Union, der von den Lehrkräften erworben wurde: 3 (drei) Punkte für jeden Master-Abschluss der Stufe I oder 5 (fünf) Punkte für jeden Master-Abschluss der Stufe II.

Es wird darauf hingewiesen, dass Titel der Stufe I nicht mit Titeln der Stufe II kombiniert werden können und dass verschiedene Titel nicht miteinander kombiniert werden können (z. B. Diplom mit Master-Abschluss).

Bei der Überprüfung der Anforderungen und vor der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags muss der Wirtschaftsteilnehmer Unterlagen vorlegen, welche die Anzahl der Lehrkräfte und deren angegebene beruflichen Qualifikationen belegen (z. B. Arbeits- oder Kooperationsverträge mit Lehrkräften, Bescheinigungen über Diplome und Masterabschlüsse);

2) max. 20 Punkte für die logistischen Bedingungen und die technische Ausrüstung des Wirtschaftsteilnehmers auf der Grundlage der folgenden Unterkriterien:

- a) Adresse des Kursortes in Wien (im Sinne der Lage und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus der Innenstadt): bis zu einem Maximum von 5 (fünf) Punkten;
- b) 1 (eins) Punkt für jeden Raum bis zu einem Maximum von 5 (fünf) Punkten;
- c) Soft- und Hardwareausstattung: 2 (zwei) Punkte für das Vorhandensein einer WiFi-Verbindung; 2 (zwei) Punkte für das Vorhandensein eines elektronischen Whiteboards; 2 (zwei) Punkte für das Vorhandensein eines Computerraums, der für Hörverstehen-Tests ausgestattet ist; 2 (zwei) Punkte für die Nutzung spezifischer Softwareprogramme für den Sprachunterricht; 2 (zwei) Punkte für das Vorhandensein eines Vertrags für eine Plattform, die Fernunterricht ermöglicht;

3) max. 10 Punkte für die bisherige Erfahrung des Wirtschaftsteilnehmers im Bereich des Sprachunterrichts, einschließlich Verwaltungs- und Managementenerfahrung, und für das ergänzende Bildungsangebot auf der Grundlage der folgenden Unterkriterien:

- a) 2 (zwei) Punkte für jedes Erfahrungsjahr im Bereich Sprachunterricht;

- b) 2 (zwei) Punkte für die Bereitschaft und Möglichkeit, Kurse im Bereich der Didaktik der italienischen Sprache zu organisieren;
- c) 2 (zwei) Punkte für die Bereitschaft und Möglichkeit, Einzel- oder Kleingruppenkurse bei Firmen oder Institutionen zu organisieren.

Bewertung des wirtschaftlichen Angebots

Der Prüfungsausschuss vergibt bis zu 30 Punkte für das wirtschaftliche Angebot. Die Höchstpunktzahl wird für das beste eingereichte Angebot vergeben. Die anderen Angebote erhalten demnach die Punkte im Verhältnis zum besten Angebot nach der folgenden Formel:

$$x = P_o * C / P_i$$

d.h.:

x = Punktzahl, die auf das betreffende Angebot entfällt;

P_i = höchstes prozentuelles Gebot (bestes Angebot);

C = höchstmögliche Punktzahl (30 Punkte);

P_o = zu bewertender Aufschlagsprozentsatz (betreffendes Angebot).

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH DES VORHANDENSEINS DER EIGNUNGSKRITERIEN

TEIL I: INFORMATIONEN ZUM KONZESSIONSVERFAHREN

Auftraggeber	Antwort:
Name:	Italienisches Kulturinstitut Wien
Titel oder kurze Beschreibung der Ausschreibung / Konzession:	Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen (gemäß Art. 17 Ministerialverordnung 27 April 1995 n. 392) im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien für den Zeitraum 1. März 2024 / 31. August 2025
Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG)	A01334C7B4

TEIL II: INFORMATIONEN ÜBER DEN WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

A. Identifizierungsdaten des Wirtschaftsteilnehmers	Antwort:
Name:	
Steuernummer:	
Adresse:	
Ansprechperson: Telefon: E-mail: Webseite:	

TEIL III: AUSSCHLUSSGRÜNDE

Der/die Unterzeichner

geboren in am

in seiner/ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter

des Unternehmens / der Institution

ERKLÄRT

1) dass das Unternehmen den nach österreichischem Recht vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der Steuern sowie der Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge für sein Personal nachgekommen ist und die entsprechenden Kosten im Angebot inkludiert wurden;

2) dass gegen den Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, den technischen Leiter, ein Mitglied des Vorstands oder eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen aufgrund einer der folgenden Straftatbestände weder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist noch ein unwiderruflicher Strafbefehl erlassen wurde:

- a) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
- b) Bestechung;
- c) Betrug;
- d) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten;
- e) Geldwäsche;

3) dass sich der Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, der technische Leiter oder ein Mitglied des Vorstands bzw. eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen nicht im Konkurs, in einem Ausgleich- oder in einem Insolvenzverfahren befinden;

4) dass der Unternehmensinhaber seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich, Italien oder in dem Land, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat, nachgekommen ist und dass gegen ihn keinerlei Bescheide, Urteile oder Erklärungen ergangen sind, die das Verbot von Vertragsabschlüssen mit Institutionen und öffentlichen Einrichtungen bzw. Ämtern in EU-Ländern vorsehen;

5) dass der Unternehmensinhaber, die o.g. natürlichen Personen, der technische Leiter, ein Mitglied des Vorstands oder eine Person mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen sich keiner schweren Verfehlung und/oder schweren Unterlassungen bei der Erbringung eines zuvor abgeschlossenen Vertrages mit einer Verwaltungsbehörde oder öffentlichen Einrichtung schuldig gemacht haben, welche seine/ihre Integrität in Frage stellt, da dieses Verhalten zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder nach gerichtlicher Anfechtung zu einer Verurteilung auf Schadenersatzzahlung geführt hatte;

6) dass das Unternehmen einem der in Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 38 der Richtlinie 2014/23/UE genannten Ausschlussgründe nicht unterliegt, und nicht unter einen der Ausschlussgründe fällt, die in den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der oben genannten Artikel aufgeführt sind.

7) dem Auftraggeber zu erlauben, die o.g. Angaben bei den zuständigen österreichischen Behörden zu überprüfen und sich im Klaren darüber zu sein, dass der Vertrag aufgelöst wird, ohne dass daraus Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche entstehen, sollte eine der o.g. Angaben nicht der Wahrheit entsprechen oder dass auf den Unternehmensinhaber aufgrund von vor oder während der Durchführung des Vertrages begangener oder unterlassener Handlungen eine der oben genannten Sachlagen zutrifft.

TEIL IV: FACHLICHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Der/die Unterfertigte erklärt, dass der Wirtschaftsteilnehmer:

- 1) in der Lage ist, die in Teil 1 der Anlage 2 geforderten technischen Spezifikationen anzubieten;
- 2) über alle erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung der in diesem Verfahren aufgelisteten beruflichen Tätigkeiten verfügt;
- 3) in den letzten drei Jahren (2020-2022) in mindestens zwei Studienjahren Sprachkurse mit ähnlichen Merkmalen wie die hier beschriebenen organisiert und verwaltet hat:

Jahr	Art der Kurse (z.B. online, in Präsenz)	Anzahl der Studierenden und/oder Kurse
2020		
2021		
2022		

TEIL V: SONSTIGE ERKLÄRUNGEN

Der/die Unterzeichner erklärt, dass die in den Teilen II bis IV enthaltenen Angaben wahrheitsgetreu und korrekt sind und dass er/sie sich der im italienischen und im österreichischen Recht vorgesehenen Folgen, auch strafrechtlicher Natur, einer schwerwiegenden Falscherklärung bewusst ist.

_____,
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Bitte Fügen Sie eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners bei.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG
Verordnung (UE) 2016/679, Art. 13

Die Verarbeitung von persönlichen Daten unterliegt den Prinzipien der Zulässigkeit, Korrektheit und Transparenz zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.

1. Zuständig für die Verarbeitung ist das italienische Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, welches, in Bezug auf diese Aufgabe, durch das Italienische Kulturinstitut Wien (Ungargasse 43, 1030 Wien, Tel. +43 1 7133454, E-Mail: iicvienna@esteri.it) vertreten wird.
2. Für den Fall von Nachfragen und Beanstandungen können die Betroffenen den Datenschutzbeauftragten (RPD) des MAECI kontaktieren: (Piazzale della Farnesina 1, 00135 Roma, tel. +39 06 36911 (Zentrale), E-mail: rpd@esteri.it; Pec: rpd@cert.esteri.it).
3. Die angefragten persönlichen Daten sind für die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers erforderlich, der mit dem Dienstleistungsgegenstand der Konzession betraut wird.
4. Die Bereitstellung dieser Daten ist eine durch die italienische Gesetzgebung festgelegte Verpflichtung und jede Weigerung, die angeforderten Daten bereitzustellen, führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren oder vom Auftrag.
5. Die Behandlung der Daten erfolgt in manuellem bzw. elektronischem Modus.
6. Die Daten werden an die internen und externen Kontrollstellen des MAECI übermittelt. Mit der Unterzeichnung dieser Unterlage erklären sich die erfassten Personen mit der Weitergabe der oben genannten Daten auch an die zuständigen Behörden zur Überprüfung und der Veröffentlichung der wesentlichen Vertragsbestandteile auf der Website des IIC / MAECI gemäß der italienischen Gesetzgebung einverstanden.
7. Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Anforderungen werden die Daten für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Zeitpunkt gespeichert, an dem das Vertragsverhältnis aufgrund der Fertigstellung der Ausführung oder aus einem anderen Grund, einschließlich der Kündigung wegen Nichterfüllung, endet. Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird diese Frist ausgesetzt.
8. Die erfassten Personen können den Zugang zu den eigenen Daten und ihre Berichtigung verlangen. In diesem Fall müssen die erfassten Personen eine ausdrückliche Anfrage an das IIC stellen und den RPD des MAECI CC setzen.
9. Wenn erfasste Personen der Ansicht sind, ihre Rechte seien verletzt worden, können sie dem RPD des MAECI eine Beanstandung vorlegen. Alternativ können sie sich an den Garanten für den Schutz der persönlichen Daten wenden (Piazza di Monte Citorio 121, 00186 Roma, tel. 0039 06 696771 (centralino), e-mail: garante@gdp.it, pec: protocollo@pec.gdp.it) oder an die Justizbehörde.

Unterschrift der erfassten Person zur Bestätigung und Annahme

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Bitte Fügen Sie eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichnenden bei.

ANTRAG AUF TEILNAHME

am Auswahlverfahren eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Konzession für den Zeitraum 1. März 2024 / 31. August 2025 über die Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen (gemäß Art. 17 Ministerialverordnung 27 April 1995 n. 392) im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien – Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG) A01334C7B4

Der/die Unterzeichner/-in

geboren in am

Steuernummer

wohnhaft in

in seiner/ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter

des Unternehmens / der Institution

Unternehmensgegenstand

Steuernummer

UID-Nummer

Adresse und E-Mail-Adresse für Mitteilungen:

.....

**BEANTRAGT DIE ZULASSUNG O.G. UNTERNEHMENS/INSTITUTION ZUR
ANGEBOTSEINREICHUNG**

Der/die o.g. Unterzeichner/-in erklärt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Angaben:

- 1) Einsicht in alle in den Unterlagen des gegenständlichen Verfahrens festgesetzten Bestimmungen genommen zu haben und sich zu verpflichten, selbige bedingungs- und vorbehaltlos einzuhalten und umzusetzen;
- 2) sein unwiderrufliches Angebot 90 Tage lang ab dem für den Eingang der Angebote festgelegten Ablaufdatum aufrechtzuerhalten.

_____,
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Bitte Fügen Sie eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners bei.

TECHNISCHES ANGEBOT

betreffend das Auswahlverfahren eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Konzession für den Zeitraum 1. März 2024 / 31. August 2025 über die Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen (gemäß Art. 17 Ministerialverordnung 27 April 1995 n. 392) im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien – Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG) A01334C7B4

Der/die Unterzeichner/-in

geboren in am

in seiner/ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter

des Unternehmens / der Institution

Unternehmensgegenstand

Steuernummer

UID-Nummer

ERKLÄRT IN EIGENER VERANTWORTUNG

die folgenden Leistungen anzubieten, wie im Dokument „Vertragsgegenstand und Bewertungsschema“ (Beilage 2) beschrieben:

Anzahl der Lehrkräfte und deren berufliche Qualifikationen (max. 40 Punkte):

a) Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte (2 Punkte für jeden Lehrer / jede Lehrerin):

b) Anzahl der Bescheinigungen, die Erfahrung im Unterrichten der italienischen Sprache von mindestens 150 Stunden im Besitz der Lehrkräfte belegen (0,75 Punkte für jede Bescheinigung):

c) Von Lehrkräften erworbene Spezialisierungsdiplome der 1. Stufe für den Italienischunterricht für Ausländer (Ditals oder Cedils oder Dils-PG) (2 Punkte für jedes Diplom der 1. Stufe):

d) Von Lehrkräften erworbene Spezialisierungsdiplome der 2. Stufe für den Italienischunterricht für Ausländer (Ditals oder Cedils oder Dils-PG) (3 Punkte für jedes Diplom der 2. Stufe):

e) Postgraduate-Master-Abschluss der 1. Stufe für den Italienischunterricht für Ausländer, ausgestellt von Universitäten in Italien oder der Europäischen Union, die von Lehrkräften erworben wurden (3 Punkte für jedes Master der 1. Stufe):

f) Postgraduate-Master-Abschluss der 2. Stufe für den Italienischunterricht für Ausländer, ausgestellt von Universitäten in Italien oder der Europäischen Union, die von Lehrkräften erworben wurden (5 Punkte für jedes Master der 2. Stufe):

Wichtig: Die in den Buchstaben b), c), d), e) und f) genannten Qualifikationen können nicht miteinander kombiniert werden. Verfügt ein Lehrer / eine Lehrerin über mehr als eine Qualifikation, soll nur diejenige angezeigt werden, die die höchste Punktzahl erzielt.

Beispiel 1. Wenn ein Lehrer / eine Lehrerin über ein Italienisch-Lehrzertifikat von mindestens 150 Stunden (Buchstabe b)) und ein Ditals-Diplom der 1. Stufe (Buchstabe c)) verfügt, muss nur die Qualifikation in Buchstabe c) angegeben werden.

Beispiel 2. Wenn ein Lehrer / eine Lehrerin über einen postgraduate Master-Abschluss der 1. und 2. Stufe für den Italienischunterricht für Ausländer verfügt (Buchstaben e) und f)), muss nur die Qualifikation in Buchstabe f) angegeben werden.

Beispiel 3. Verfügt ein Lehrer / eine Lehrerin nicht über die in den Buchstaben b), c), d), e) und f) genannten Qualifikationen, wird er / sie nicht in diesen Buchstaben, sondern nur in Buchstabe a) gezählt.

Bei der Überprüfung der Anforderungen und vor der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags muss der Wirtschaftsteilnehmer die Unterlagen vorlegen, welche die Anzahl der Lehrkräfte und die angegebenen beruflichen Qualifikationen belegen (z. B. Arbeits- oder Kooperationsverträge mit Lehrkräften, Bescheinigungen über Diplome und Masterabschlüsse). Werden die angegebenen Qualifikationen nicht nachgewiesen, wird der Wirtschaftsteilnehmer vom Konzessionsverfahren ausgeschlossen.

Logistische Bedingungen und technische Ausstattung (max. 20 Punkte):

- a) Adresse des Kursortes in Wien (maximal 5 Punkte je nach Standort und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus der Innenstadt):
- b) Anzahl der Klassenräume (1 Punkt für jeden Klassenraum bis max. 5 Punkte):
- c) WiFi-Verbindung (2 Punkte) (JA / NEIN):
- d) Elektronisches Whiteboard (2 Punkte) (JA / NEIN):
- e) Computerraum für Hörverstehen-Tests (2 Punkte) (JA / NEIN):
- f) Spezifische Softwareprogramme für den Sprachunterricht (2 Punkte) (JA / NEIN):
- g) Vorhandensein eines Vertrags für eine Plattform, die Fernunterricht ermöglicht (2 Punkte) (JA / NEIN): ..

Erfahrungen des Wirtschaftsteilnehmers und ergänzendes Schulungsangebot (max. 10 Punkte):

- a) Anzahl der Tätigkeitsjahre im Sprachunterricht (2 Punkte für jedes Tätigkeitsjahr):
- b) Bereitschaft zur Organisation von Kursen der Didaktik der italienischen Sprache als Fremdsprache (2 Punkte) (JA / NEIN):
- c) Bereitschaft zur Organisation von Einzel- oder Kleingruppenkursen bei Unternehmen oder Institutionen (2 Punkte) (JA / NEIN):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Bitte Fügen Sie eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners bei.

WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT

betreffend das Auswahlverfahren eines Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Konzession für den Zeitraum 1. März 2024 / 31. August 2025 über die Organisation und Verwaltung von italienischen Sprachkursen (gemäß Art. 17 Ministerialverordnung 27 April 1995 n. 392) im Namen und im Auftrag des Italienischen Kulturinstituts Wien – Identifizierungscode der Ausschreibung (CIG) A01334C7B4

Der/die Unterzeichner/-in

geboren in am

in seiner/ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter

des Unternehmens / der Institution

Unternehmensgegenstand

Steuernummer

UID-Nummer

BIETET

die folgende Konzessionsgebühr für die in diesem Verfahren ausgeschriebene Dienstleistung an:

Euro (in Zahlen) (in Buchstaben).

Wichtig: Die angebotene Konzessionsgebühr muss mindestens dem Ausrufungspreis ersterer entsprechen oder höher sein als dieser (13.500 Euro).

Die angebotene Konzessionsgebühr muss abzüglich etwaiger Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern angegeben werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen den in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückten Beträgen gilt die für den Auftraggeber günstigste Lösung.

Der/Die Unterzeichner/-in erklärt, alle vom Gesetz vorgesehenen Sozial- und Krankenversicherungskosten zu übernehmen sowie die geltenden österreichischen Gesetzesbestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Entlohnung des angestellten Personals einzuhalten.

_____,
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Bitte Fügen Sie eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Unterzeichners bei.